



Fachbereich WD 6

Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in Österreich

Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in Österreich

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 058/26
Abschluss der Arbeit: 17.08.2026 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeines zur öffentlichen Verwaltung in Österreich	4
3.	Der öffentliche Dienst in Österreich	5
3.1.	Abgrenzung Beamte/ Vertragsbedienstete	6
3.1.1.	Dienstplichten von Beamten und Vertragsbediensteten	7
3.1.2.	Entlohnung	8
3.2.	Berufsgruppen im Bundesdienst	8
3.3.	Entwicklung des Personalstandes	9
3.3.1.	Ausgliederungen	9
3.3.2.	Pragmatisierungspolitik	10
3.4.	Allgemeines zu Beamtenpensionen	11
3.4.1.	Pensionsbeginn	12
3.4.2.	Finanzierung der Pensionen	12

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, wie das öffentliche Dienstrecht in Österreich gestaltet ist. Dabei soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich der Beschäftigungsstatus der Beamten von den übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterscheidet und wie sich die Anzahl der Beamten insgesamt verändert hat.

Die öffentliche Verwaltung ist in Österreich dreistufig organisiert, sie wird auf Bundesebene, auf Ebene der neun Bundesländer und auf kommunaler Ebene mit rund 2.100 Gemeinden ausgeübt.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind hauptsächlich in den Kernbereichen des Staates wie der Steuer- und Finanzverwaltung, der inneren und äußeren Sicherheit und dem Bildungswesen eingesetzt. Aber auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Verwaltung von Sozialleistungen, des Ausbaus und der Instandhaltung der öffentlichen Infrastruktur sowie der Gesundheitsversorgung kommen sie zum Einsatz.¹ Im weiteren Sinne umfasst der öffentliche Sektor auch die Sozialversicherungsträger sowie andere juristische Personen, die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zuständig sind. Die Abgrenzung des Begriffs des öffentlichen Dienstes ist jedoch fließend, da in den letzten Jahren in nahezu allen Verwaltungsbereichen Ausgliederungen, das heißt Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Gesellschaften, Anstalten und Fonds, erfolgt sind.

2. Allgemeines zur öffentlichen Verwaltung in Österreich

Die Verwaltungsstruktur in Österreich gliedert sich in drei Ebenen von Gebietskörperschaften mit jeweils entsprechenden Verwaltungsorganisationen. Dabei bildet die Bundesverwaltung die größte Verwaltungsorganisation. Sie untersteht der Leitung des Bundeskanzlers sowie der Bundesministerien. Jedes Ressort besteht aus einem Bundesministerium und entsprechenden nachgeordneten Dienststellen und unterliegt einheitlichen Organisationsgrundsätzen.

Im Gegensatz zur Bundesverwaltung sind die Verwaltungsstrukturen der Länder nicht nach dem Ressortprinzip organisiert. Hier ist vielmehr jeweils ein gemeinsames Amt der Landesregierung mit nachgeordneten Dienststellen eingerichtet.

Die österreichische Verwaltung stellt eine Dienst-Leistungsverwaltung dar, in der die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und nicht-hoheitliche Verwaltung bei der Aufgabenanalyse zunehmend an Bedeutung verliert. Allerdings ist für die Hoheitsverwaltung die Kompetenzverteilung der österreichischen Verfassung der Art. 10 bis 15 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)² zu beachten. Danach sind hoheitliche Aufgaben des Bundes grundsätzlich von Organen der

1 Bundeskanzleramt Österreich, Sektion III Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation, abrufbar unter: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/ueber-den-bundesdienst/der-oeffentliche-dienst-in-oesterreich/>.

2 Abrufbar unter: <https://www.verfassungen.at/indexheute.htm>.

Landesverwaltung wahrzunehmen, während nicht-hoheitliche Aufgaben auf alle Gebietskörperschaften delegiert werden können.³

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien beziehungsweise den Zentralstellen und deren nachgeordneten Dienststellen. Zusammen bilden diese das jeweilige Ressort. Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu den einzelnen Ressorts orientiert sich an inhaltlichen Gesichtspunkten, die im Bundesministeriengesetz (BMG)⁴ festgelegt sind. Hier werden auch die Aufbauorganisation sowie die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien geregelt.⁵

3. Der öffentliche Dienst in Österreich

Die Dienstgeber für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind in formaler Hinsicht die Gebietskörperschaften. Dabei bestehen sowohl für den Bundesdienst als auch für die Landes- und Gemeindedienste eigene dienstrechtliche Grundlagen, die voneinander unabhängig vom jeweiligen parlamentarischen Bundes- oder Landesgesetzgeber erlassen werden. Die Personalverantwortung des Bundes obliegt den einzelnen Bundesministerien, während die Koordination des Personalmanagements im Bundeskanzleramt angesiedelt ist.

Die meisten öffentlichen Dienstleistungen in Österreich werden von öffentlich Bediensteten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene erbracht. Sie sind in den Bundesministerien selbst oder in deren nachgeordneten Einrichtungen tätig, wie beispielsweise in Schulen, Gerichten, Finanzämtern und Polizeidienststellen. Darüber hinaus sind sie für das Bundespräsidialamt, die Parlamentsverwaltung, den Verfassungsgerichtshof, den Obersten Verwaltungsgerichtshof, die Ombudsstelle und den Rechnungshof tätig, die zusammen als die „obersten Organe“ der Republik bezeichnet werden. Darüber hinaus sind einige Bundesbedienstete nach wie vor bei Behörden und anderen Einrichtungen tätig, die nicht mehr zum Bundesbeamtenstand gehören, beispielsweise bei Statistik Austria, den Österreichischen Bundesmuseen, dem öffentlichen Arbeitsmarktservice, den öffentlichen Universitäten und der Bewährungshilfe sowie in den Nachfolgeunternehmen der Österreichischen Post- und Telegrafverwaltung.

Die Bediensteten des Bundes sind entweder als Beamte oder als Vertragsbedienstete beschäftigt. Beamte werden durch einen hoheitlichen Akt, die sogenannte „Ernennung“, eingestellt, während Vertragsbedienstete auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind. Die rechtliche Stellung von Vertragsbediensteten ist mit der von Angestellten in der Privatwirtschaft vergleichbar. Ihre Dienstverträge und ihre Vergütung basieren jedoch auf spezifischen Bundesgesetzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einstellung, das Dienstverhältnis und das Ausscheiden aus dem Dienst auf Bundesebene sind für Beamte im Beamten-

3 Bundeskanzleramt Österreich: „Verwaltung in Österreich“, S. 8, abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/verwaltung_in_oesterreich_2011_de.pdf.

4 Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873>.

5 Bundeskanzleramt Österreich, Sektion III Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation, abrufbar unter: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/ueber-den-bundesdienst/organisationsstruktur-des-bundesdienstes/>.

Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG)⁶ und für Vertragsbedienstete im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG)⁷ festgelegt. Für Landebeamte und Landesbedienstete sowie Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete gelten je nach Bundesland eigene gesetzliche Regelungen.

3.1. Abgrenzung Beamte/ Vertragsbedienstete

§ 1 Abs. 1 BDG definiert Beamte als Bedienstete des Bundes, die auf gesetzlicher Grundlage beschäftigt sind. Vertragsbedienstete werden auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt (§ 1 Abs. 1 VBG).

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten oder die Einstellung als Vertragsbediensteter sind in § 4 BDG beziehungsweise § 3 VBG festgelegt. Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

- die österreichische Staatsbürgerschaft für „Verwendungen“, die eine besondere Verbindung zu Österreich erfordern, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann. Zu solchen „Verwendungen“ zählen insbesondere solche, die eine direkte oder indirekte Mitwirkung an der Ausübung hoheitlicher Aufgaben und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates beinhalten, beispielsweise Polizeidienst, Militärdienst (§ 42a BDG, § 6c Abs. 1 VBG),
- für sonstige Stellen („Verwendungen“) die österreichische Staatsbürgerschaft oder den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt,
- volle Rechtsfähigkeit (kann in Einzelfällen entfallen, wenn die Person über die für die vorgesehene Stelle („Verwendung“) erforderliche Rechtsfähigkeit verfügt),
- die persönliche und berufliche Eignung zur Erfüllung der mit der beabsichtigten „Verwendung“ verbundenen Aufgaben,
- ein Mindestalter von 18 Jahren für Beamte beziehungsweise von 15 Jahren für Vertragsbedienstete.

Darüber hinaus gelten je nach Aufgabenbereich besondere Anforderungen im Hinblick auf Ausbildung oder Berufserfahrung, die Beamte und Vertragsbedienstete erfüllen müssen.

§ 20 Abs. 1 BDG legt fest, dass das Dienstverhältnis eines Beamten insbesondere in folgenden Fällen endet:

- freiwilliger Austritt aus dem öffentlichen Dienst,
- Beendigung des vorläufigen Dienstverhältnisses,

6 Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/bdg/gesamt>.

7 Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/vbg/gesamt>.

-
- Entlassung,
 - rechtskräftige Verurteilung wegen einer näher bestimmten vorsätzlichen Straftat durch ein inländisches Gericht,
 - wenn ein inländisches Gericht feststellt, dass der Beamte wegen einer näher bestimmten vorsätzlichen Straftat als Beamter untauglich ist,
 - Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, sofern diese für die Stelle erforderlich war,
 - Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt,
 - Aufnahme eines Dienstverhältnisses bei einem Bundesland als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichts,
 - Tod.

§ 30 VBG legt fest, dass das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten insbesondere in folgenden Fällen endet:

- Tod,
- einvernehmliche Kündigung,
- Aufnahme einer Tätigkeit als Beamter,
- vorzeitige Beendigung,
- Ablauf (befristetes Arbeitsverhältnis, Arbeitsunfähigkeit aus Gründen wie Krankheit oder Unfall für ein Jahr),
- Aufnahme eines Dienstverhältnisses bei einem Bundesland als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichts,
- Kündigung.

Bei Beamten beträgt die Probezeit nach § 10 Abs. 2 BDG sechs Monate. Bei Vertragsbediensteten kann eine Probezeit nach § 4 Abs. 3 VBG nur für die Dauer eines Monats vereinbart werden.

3.1.1. Dienstpflichten von Beamten und Vertragsbediensteten

Für Beamte sind die allgemeinen Dienstpflichten in § 43 BDG geregelt. Danach hat der Beamte seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Hinzu kommt eine Verhaltenspflicht, die über den Dienst hinausreicht. Nach § 43 Abs. 2 BDG muss das gesamte Verhalten des Beamten so gestaltet sein, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Amtsführung erhalten bleibt. Darüber hinaus sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Daneben bestehen weitere konkrete Pflichten wie beispielsweise die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 44 BDG, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG, die Wahrung der Dienstzeit nach § 48 BDG und Meldepflichten gegenüber der Dienstbehörde nach § 53 BDG sowie bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung nach § 56 BDG.

Die Dienstpflichten der Vertragsbediensteten entsprechen gemäß § 5 Abs. 1 VBG jenen der Beamten. Vertragsbedienstete haben beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

3.1.2. Entlohnung

Die Entlohnung der Beamten ist im Gehaltsgesetz 1956 (GehG)⁸ geregelt. Das Pensionsgesetz 1965 (PG 1965)⁹ und das Allgemeine Pensionsgesetz (APG)¹⁰ regeln die Pensionsansprüche der Bundesbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

Die Dienstverträge der Vertragsbediensteten sind im Vergleich zu den Verträgen der Privatwirtschaft im Hinblick auf die Vertragsfreiheit eingeschränkt. Das Monatsentgelt kann nicht frei verhandelt werden, sondern ist im VBG – ähnlich wie für Beamte im GehG – nach bestimmten Entlohnungsschemata gesetzlich geregelt.

Die Pensionsansprüche für Vertragsbedienstete sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)¹¹ und ebenfalls im APG geregelt.¹²

Im Allgemeinen setzt sich die Vergütung aus einem Monatsgehalt und – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Zusatzvergütungen und Zulagen (beispielsweise für bestimmte Belastungen, Erschwernisse oder Risiken, Überstundenvergütung) sowie sonstigen Zulagen (beispielsweise Kinderzulage) zusammen. Das monatliche Gehalt ist abhängig von der jeweiligen Besoldungsordnung (Verwaltungsdienst, Militärdienst, Polizei, Lehrdienst und ähnliches), der ein Bediensteter angehört. Innerhalb der Besoldungsordnung wird zwischen Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen differenziert und weiter in Funktionsgruppen untergliedert. Für Vertragsbedienstete regelt § 71 VBG Näheres, für Beamte §§ 3 ff. GehG.

3.2. Berufsgruppen im Bundesdienst

Der Aufgabenbereich der Bundesverwaltung ist breit gefächert, aus dem sich folglich eine Vielzahl an Berufsbildern ergeben, die in Berufsgruppen zusammengefasst werden. Danach werden

8 Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/gehg/gesamt>.

9 Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/pg/gesamt>.

10 Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/apg/gesamt>.

11 Abrufbar unter: <https://www.jusline.at/gesetz/asvg/gesamt>.

12 Verwaltungsakademie des Bundes, Kapitel 3 Dienst- und Besoldungsrecht, S. 21, abrufbar unter: https://www.vab.gv.at/dam/jcr:737a996d-192d-43d3-b612-62f5e1660e75/Kapitel_3_Dienst-_und_Besoldungsrecht.pdf.

im Wesentlichen neun Berufsgruppen auf Bundesebene unterschieden, wobei die Gruppe „Sonstige“ fast ausschließlich Ärzte umfasst. Die nachfolgende Übersicht zeigt die neun Berufsgruppen mit der Anzahl der Beschäftigten gerechnet auf Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) und den entsprechenden Anteil an Beamten im Jahr 2024.¹³

Berufsgruppe	VBÄ	Beamtenanteil in %
Verwaltungsdienst	47.092	28,9
Lehrpersonen	38.187	5,0
Exekutivdienst	34.864	87,2
Militärischer Dienst	12.577	98,3
Richter und Staatsanwälte	3.134	100
Hochschullehrpersonen	1.159	8,6
Schulaufsicht	278	keine Angabe
Krankenpflagedienst	194	keine Angabe
Sonstige	201	keine Angabe
Gesamt	137.687	

3.3. Entwicklung des Personalstandes

Im Zuge von Verwaltungsreformen sollte der Personalbestand des öffentlichen Dienstes insgesamt, aber auch die Anzahl der Beamten aus Kostengründen dauerhaft reduziert werden. Hierzu wurden einerseits organisatorische Maßnahmen in Form von Ausgliederungen ergriffen und andererseits in nicht ausgegliederten Dienststellen Personal eingespart.¹⁴

3.3.1. Ausgliederungen

In den letzten Jahrzehnten wurden verschiedene rechtlich selbständige Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung gegründet mit dem Ziel, staatliche Aufgaben auf eigene Rechtsträger privaten oder öffentlichen Rechts zu übertragen. Dies erfolgte durch so genannte „Ausgliederungen“, in denen auf der Grundlage eines speziellen Gesetzes eine Einrichtung des Bundes in eine rechtlich selbständige Anstalt oder Gesellschaft nach allgemeinem Gesellschaftsrecht umgewandelt wurde.¹⁵ Als Hintergründe für Ausgliederungen wurden zumeist investitions-

13 Näheres hierzu siehe auch unter: Bundeskanzleramt Österreich, Das Personal des Bundes 2025, S. 37 f., abrufbar unter: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2025/11/Das-Personal-des-Bundes-2025.pdf>.

14 Bundeskanzleramt Österreich: „Verwaltung in Österreich“, S. 9, abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/verwaltung_in_oesterreich_2011_de.pdf.

15 Bundeskanzleramt Österreich: „Verwaltung in Österreich“, S. 7, abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/verwaltung_in_oesterreich_2011_de.pdf.

beziehungsweise finanzpolitische Gründe genannt, umso die Möglichkeiten steuerlicher Vorteile nutzen und strenge kompetenzrechtliche Regelungen vermeiden zu können.¹⁶

Im Zuge eines Ausgliederungsprozesses wird auch das Personal – unter Beibehaltung seiner Rechte – an die ausgegliederte Einrichtung mit übergeben. Bisherige Vertragsbedienstete der ausgegliederten Bundesdienststelle werden somit durch die Ausgliederung zu Dienstnehmern der neu geschaffenen Einrichtung. Die Bediensteten wechseln somit den Arbeitgeber. Beamte bleiben zwar formal weiterhin Dienstnehmer des Bundes, werden aber von der Einrichtung zur Dienstleistung übernommen. Ebenso werden die Finanzmittel vom Budget des Bundes getrennt ausgewiesen.

Der Ausgliederungsprozess begann 1969 mit der Ausgliederung der staatlichen Postsparkasse. Die letzten Ausgliederungen erfolgten in den Jahren 2016 bis 2023. Eine Übersicht aller auf Bundesebene ausgegliederten Einrichtungen findet sich in der Publikation „Das Personal des Bundes 2025“ auf Seite 35.

3.3.2. Pragmatisierungspolitik

Als Pragmatisierung wird in Österreich die Übernahme von öffentlich Bediensteten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bezeichnet. Aufgrund der restriktiven Pragmatisierungspolitik der letzten 20 Jahre nimmt die Zahl der Mitarbeiter mit Beamtenstatus stetig ab, während die Zahl der Vertragsbediensteten kontinuierlich wächst. Erste Maßnahmen, die das Ziel hatten, den Anteil der Beamten in den Berufsgruppen, in denen auch die Beschäftigung von Vertragsbediensteten möglich ist, nicht weiter anwachsen zu lassen, wurden bereits im Jahr 1997 ergriffen. Im Jahr 2003 wurde erstmals ein echter Pragmatisierungsstopp beschlossen, der aktuell auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

Die Maßnahmen zum Abbau der Bundesbeamten betreffen aber nur jene Berufsgruppen, in denen ein vertragliches Dienstverhältnis als Alternative zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht. Betroffen sind die Berufsgruppen des Verwaltungsdienstes, der Schulaufsicht, der Hochschullehrpersonen, der Lehrpersonen und des Krankenpflagedienstes. Der Pragmatisierungsstopp führt dazu, dass pensionierte Beamte in den genannten Berufsgruppen durch Vertragsbedienstete ersetzt werden, sofern eine Nachbesetzung notwendig ist. Zwischenzeitlich ist das vertragliche Dienstverhältnis in diesen Berufsgruppen vorherrschend. Lediglich in den Berufsgruppen Exekutivdienst, Militärischer Dienst sowie Richter und Staatsanwälte bleibt der Beamtenanteil konstant, da hier keine Vertragsbediensteten verwendet werden. Der Anteil an Beamten im Bundesdienst betrug im Jahr 2024 circa 48%, sinkt aber weiterhin kontinuierlich, während die Zahl der Vertragsbediensteten steigt.

16 Bundeskanzleramt Österreich, Das Personal des Bundes 2025, S. 34, abrufbar unter: <https://oeffentlicher-dienst.gv.at/wp-content/uploads/2025/11/Das-Personal-des-Bundes-2025.pdf>.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Bundespersonals nach Art des Dienstverhältnisses in VBÄ.¹⁷

Jahr	Beamte	Vertragsbedienstete	Gesamtpersonal
2003	99.427	50.708	150.135
2008	85.231	47.553	132.784
2013	75.053	54.820	129.873
2018	71.521	64.060	135.581
2024	61.661	76.026	137.687

3.4. Allgemeines zu Beamtenpensionen

Für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene übernimmt der Bund als Dienstgeber die Ruhestandsversorgung in eigener Verantwortung. Sie unterliegen damit grundsätzlich einem anderen System als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft oder Vertragsbedienstete, deren Pensionszahlungen durch die Pensionsversicherungsanstalt erfolgen.¹⁸

Zum 1. Januar 2005 trat das sogenannte Pensionsharmonisierungsgesetz¹⁹ in Kraft, mit dem eine Vereinheitlichung der Altersversorgungssysteme von Beschäftigten in der Privatwirtschaft, Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst sowie Bundebeamten erzielt wurde. Beamte, die erst ab 2005 ernannt wurden, beziehungsweise ab 1976 geboren wurden, erhalten nunmehr Pensionen, die nach den Regelungen des APG berechnet werden. Gleiches gilt für Vertragsbedienstete der Geburtsjahrgänge ab 1955.

Für die übrigen Bediensteten gelten Übergangsbestimmungen. Danach erhalten Beamte, die vor 1955 geboren wurden, eine Pension nach den Regelungen des Pensionsgesetzes 1965. Vertragsbedienstete, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine Pension nach den Vorgaben des ASVG. Für Beamte der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1975, die bereits vor 2005 zum Beamten ernannt

17 Weitere Informationen hierzu finden sich in: Bundeskanzleramt Österreich, Das Personal des Bundes 2025, S. 74 f, abrufbar unter: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2025/11/Das-Personal-des-Bundes-2025.pdf>.

18 Zur Thematik der Pensionsversicherung in Österreich finden sich weitere Ausführungen in den Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages WD 6 – 3000 - 071/20, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/710788/717c116f461772005f44a355f98f5671/WD-6-071-20-pdf-data.pdf>, WD 6 - 3000 – 79/23, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/973078/WD-6-079-23-pdf.pdf> sowie WD 6 – 3000 - 064/24, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1031726/WD-6-064-24-pdf.pdf>.

19 Abrufbar unter: https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_142/BGBLA_2004_I_142.html.

wurden, erfolgt eine Parallelberechnung nach beiden Systemen in Abhängigkeit der jeweils erreichten Dienstzeit.²⁰

3.4.1. Pensionsbeginn

Seit Oktober 2017 beträgt das gesetzliche Pensionsalter für Beamte des Bundes einheitlich 65 Jahre.

Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor, so kann auch eine Pensionierung auf Grund von Dienstunfähigkeit vor Eintritt des gesetzlichen Pensionsalters erfolgen. Diese entspricht der Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Zudem besteht die Möglichkeit, vorzeitig in die Alterspension einzutreten, sofern bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei werden die Pensionsarten der Korridorpension ab Vollendung des 62. Lebensjahres, die Langzeitbeamtenregelung ab Vollendung des 62. Lebensjahres und die Schwerarbeiterregelung ab Vollendung des 60. Lebensjahres unterschieden.

Alle Pensionsarten vor dem gesetzlichen Pensionsalter sind jedoch mit finanziellen Abschlägen verbunden.²¹

3.4.2. Finanzierung der Pensionen

Bundesbeamte sind im Vergleich zu Vertragsbediensteten und anderen Beschäftigten nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung pensionsversichert und der Bund als Dienstgeber leistet für seine Beamten des Bundes auch keine Pensionsversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung, sondern übernimmt in eigener Zuständigkeit die Ruhestandsversorgung.

Die Beamten selbst leisten nach den jeweiligen Vorgaben des Pensionsharmonisierungsgesetzes Beiträge für ihre Dienstzeiten beziehungsweise für ihre Zeiten nach dem ASVG. Bereits pensionierte Beamte leisten einen vom Pensionseintritt abhängigen Pensionssicherungsbeitrag. Der Dienstgeber entrichtet für seine Beamten Pensionsbeiträge. Diese fließen nicht in die Sozialversicherung, sondern werden als Einnahmen im Budget des Bundes verbucht.²²

20 Bericht des Bundeskanzleramts: Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2026, S. 4, abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2026/03/20260427_Pensionsmonitoring_Bundesdienst.pdf#page=9

21 Weitere Informationen hierzu finden sich in: Bundeskanzleramt Österreich, Das Personal des Bundes 2025, S. 106 f, abrufbar unter: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2025/11/Das-Personal-des-Bundes-2025.pdf> sowie im Bericht des Bundeskanzleramts: Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2026, S. 5, abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2026/03/20260427_Pensionsmonitoring_Bundesdienst.pdf#page=9.

22 Bericht des Bundeskanzleramts: Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2026, S. 7, abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2026/03/20260427_Pensionsmonitoring_Bundesdienst.pdf#page=9

Ausgezahlt werden die Pensionen der Beamten vom Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).²³

Nach Angaben des Rechnungshofs Österreich betrug der Pensionsaufwand für die Beamten des Bundes der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen im Jahr 2024 circa 5,7 Milliarden Euro.²⁴

Einen Gesamtüberblick über die Pensionen im Bundesdienst in Bezug auf den Pensionsantritt sowie deren langfristigen Entwicklung – auch in den einzelnen Berufsgruppen – findet sich im Bericht des Bundeskanzleramts „Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2026“.²⁵

Für weitergehende Informationen zur mittelfristigen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im österreichischen Beamtenpensionssystem sei auf das Gutachten der Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2030 verwiesen.²⁶

23 Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der BVAEB unter: <https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.852277&portal=bvaebbportal>.

24 Rechnungshof Österreich, Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2024 Zahlenteil: UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte, abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_9/BRA_2024_Zahlenteil_UG_23_Pensionen_Beamtinnen_und_Beamte.pdf.

25 Abrufbar unter: https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2026/03/20260427_Pensionsmonitoring_Bundesdienst.pdf#page=9.

26 Abrufbar unter: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:d838556a-3168-4467-be37-f772803431a4/Mittelfristgutachten_Beamtenpensionen_2025_2030.pdf.